



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 14.08.2023

Honorierung von V-Personen im Drogen Milieu – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist zu entnehmen, dass durch von der Polizei in Aussicht gestellte Erfolgsprämien Straftaten initiiert werden könnten. „Aufgrund der Honorare und der von der Polizei in Aussicht gestellten Erfolgsprämie hatte die handelnde Vertrauensperson M. ein erhebliches finanzielles Interesse daran, dass (der Kläger) – und eventuelle Mittäter – bei einem schweren Drogendelikt gefasst werden würden.“, EGMR, Urt. v. 15.10.2020 – Akbay v. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 40495/15. Auch die hessische Polizei setzt im Drogen-Milieu immer wieder V-Personen (Vertrauenspersonen) ein. Wenn es zu einem Hinweis auf eine Straftat / eine Verhaftung / eine Verurteilung kommt, die durch Mitarbeit der V-Person gelingt, werden diese V-Personen finanziell honoriert. Unserer Kenntnis nach gibt es in jedem Bundesland eine eigene Liste, die für einzelne Straftatbestände unterschiedliche Erfolgshonorare führt. Diese Liste soll aus den Innenministerien bzw. den unterstellten Behörden der einzelnen Länder kommen und wird im Polizei-Jargon „Judas-Liste“ genannt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Soweit andere strafprozessuale Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichend sind, bieten Vertrauenspersonen (V-Personen) den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eines effektiven Eindringens in abgeschottete Strukturen in den Bereichen der schweren und der Organisierten Kriminalität, wobei der Einsatz unter Wahrung rechtstaatlicher Grundsätze erfolgt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen zur Verfolgung der besonders gefährlichen und schwer aufklärbaren Kriminalität V-Personen der Polizei eingesetzt werden. Ebenso kann hierfür auch eine Bezahlung gewährt werden (vgl. Beschluss des BVerwG vom 26.05.2010 – 6 A 5/09).

Die Inanspruchnahme von V-Personen in Ermittlungsverfahren ist in einem gemeinsamen Rund-erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz geregelt. Der Einsatz von V-Personen erfolgt unter der Sachleitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Vor der Verpflichtung einer V-Person erfolgt eine intensive Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit und Motivation unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeipräsidenten und dem Hessischen Landeskriminalamt. Die „Führung“ von V-Personen erfolgt sodann im Bereich der hessischen Polizei durch besonders qualifizierte Kriminalbeamte.

Die Motivation für die Zusammenarbeit der V-Personen mit den Strafverfolgungsbehörden lässt sich nicht monokausal begründen und ist eine Frage des Einzelfalls. Etwaige Vergütungen der V-Personen werden in einem länderübergreifenden und die polizeilichen Gremien durchlaufenden Prozess festgelegt und unter Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung bedarfsabhängig fortgeschrieben. Diese Verfahrensweise sichert einen einheitlichen Rahmen für alle Polizeien des Bundes und der Länder. Kostenträger für Entlohnungen ist grundsätzlich die ermittlungsführende Polizeidienststelle.

Grundsätzlich gilt: Eine V-Person darf gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Auftrag der Ermittlungsbehörden auf die Willensbildung eines ohnehin zur Tat entschlossenen Verdächtigen Einfluss nehmen. Dagegen darf eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person nicht in einer dem Staat zurechenbare Weise zu einer Straftat verleitet werden. Ebenso darf eine bereits verdächtige Person nicht zur Begehung eines wesentlich schwereren Deliktes verleitet werden.

Die Identität von V-Personen im Strafverfahren muss im Hinblick auf eine Gefährdung von Leib oder Leben oder sonstigen wesentlichen Belangen des Betroffenen grundsätzlich geheim gehalten werden. Zur Wahrung eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens werden die Erkenntnisse aus dem Einsatz einer V-Person im Ermittlungsverfahren durch einen entsprechenden Bericht der zuständigen Führung der V-Person in die Ermittlungsakte eingeführt. Die zuständige Führung steht dem Gericht auch als Zeuge zur Verfügung.

Weiterführende Angaben zu den Grundsätzen und Verfahrensweisen in der Führung von V-Personen können im Rahmen einer parlamentarischen Initiative aus Sicherheitsgründen nicht erteilt werden. Die Preisgabe der Informationen würde die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gefährden und auch zu einer Gefährdung der V-Personen führen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wird bei einem Drogendeal auch die Menge der beschlagnahmten Drogen bei der Honorierung bewertet? Wenn ja: Welche Staffelung ist vorgesehen?
- Frage 2. Falls die Honorierung der V-Person sich nach der Menge der beschlagnahmten Drogen richtet, wie wird vermieden, dass die V-Person bemüht ist, dass eine möglichst große Menge an Drogen umgeschlagen wird?
- Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Grundlage und Rechtsstaatlichkeit der Honorierungen?
- Frage 4. Ist das Dokument, in dem die Honorare gelistet werden, einzusehen?
Wenn ja: Bitte Kopie anhängen.
Wenn Nein: Warum?
- Frage 5. Falls keine Einsicht möglich ist, bitte folgende Einzelfragen beantworten:
- a) Wie hoch ist das Honorar bzw. die Prämie im Erfolgsfall für die Ergreifung einer Beschuldigten bzw. eines Beschuldigten, dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, in Form von einem Kilogramm Heroin, vorgeworfen wird?
 - b) Wie hoch ist das Erfolgshonorar für die Ergreifung einer Beschuldigten bzw. eines Beschuldigten, dem bandenmäßiges oder bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, in Form von einem Kilogramm Kokain, vorgeworfen wird?
 - c) Für welche aufgelistete Straftat ist das höchste Honorar aufgelistet und wie hoch ist die Summe?

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 28. Oktober 2023

Peter Beuth